



Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (**HKJGB**) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch — Kinder und Jugendhilfe (**SGB VIII**) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 nachstehende

## ***Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal***

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.  
Die Beiträge gliedern sich in
  - den Kostenbeitrag für die Betreuung und
  - das Verpflegungsentgelt.
- (2) Der Kostenbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ist monatlich zu entrichten. Er ist auch während der in § 6 Absatz 5 der Benutzungssatzung genannten Fälle zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Betreuungseinrichtung erhoben.

### **§ 2 Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag für Kinder ab vollendetem 10. Lebensmonat bis zum Ablauf des

Monats, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird, die in einer Krippengruppe betreut werden **-Krippenkinder-** beträgt je Kalendermonat für:

basierend auf Durchschnittswert von 20 Tage/Monat			
Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	Krippenkinder (Einzelstunde 2,00 €)
Frühbetreuung	07:00 - 08:00 Uhr	1,0	40,00 €
Regelbetreuung	08:00 - 13:00 Uhr	5,0	200,00 €

- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen **-U3 Kinder-** beträgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für:

basierend auf Durchschnittswert von 20 Tage/Monat			
Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	U3 Kinder (Einzelstunde 1,80 €)
Frühbetreuung	07:00 - 08:00 Uhr	1,0	36,00 €
Regelbetreuung	08:00 - 14:00 Uhr	6,0	216,00 €
Spätbetreuung I	14:00 - 15:00 Uhr	1,0	36,00 €
Spätbetreuung II	14:00 - 16:00 Uhr	2,0	72,00 €

- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **-Ü3 Kinder-** beträgt mit Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, je Kalendermonat für:

basierend auf Durchschnittswert von 20 Tage/Monat			
Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	Ü3 Kinder (Einzelstunde 1,70 €)
Frühbetreuung	07:00 - 08:00 Uhr	1,0	34,00 €
Regelbetreuung	08:00 - 14:00 Uhr	6,0	204,00 €
Spätbetreuung I	14:00 - 15:00 Uhr	1,0	34,00 €
Spätbetreuung II	14:00 - 16:00 Uhr	2,0	68,00 €

- (4) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Für verspätete Abholungen entsteht pro angefangene Viertelstunde außerhalb der gewählten Betreuungszeit ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 €.
- (5) Wird eine besondere Ferienbetreuung gemäß § 6 Absatz 3 und 4 der Benutzungssatzung angeboten, so wird der für diesen Zeitraum zu erhebende Kostenbeitrag vom Gemeindevorstand jährlich gesondert festgelegt.

### § 3 Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ahnatal gesetzliche Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Ahnatal - vorbehaltlich



der nachfolgenden Bestimmungen - für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden keinen Kostenbeitrag nach dieser Satzung.

Anstelle der Kostenbeiträge nach § 2 Absatz 3 gilt:

basierend auf Durchschnittswert von 20 Tage/Monat			
Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	Ü3 Kinder (Einzelstunde 1,70 €)
Frühbetreuung	07:00 - 08:00 Uhr	1,0	34,00 €
Regelbetreuung	08:00 - 14:00 Uhr	6,0	beitragsfrei
Spätbetreuung I	14:00 - 15:00 Uhr	1,0	34,00 €
Spätbetreuung II	14:00 - 16:00 Uhr	2,0	68,00 €

- (2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ahnatal betreut, wird ab dem zweiten Kind der niedrigere monatliche Beitrag um 50 % ermäßigt.
- (3) Soweit ein Geschwisterkind gemäß Satz 1 die Einrichtung eines freien Trägers, der durch die Gemeinde Ahnatal mit einem Betriebskostenzuschuss gefördert wird, besucht, erstattet die Gemeinde den Eltern auf Antrag den Betrag, der der fiktiven Ermäßigung nach dieser Satzung entspricht.

#### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt für eine tägliche warme Mittagsmahlzeit beträgt 80,00 €. Es ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Abmeldung vom Essen bei längerem Fernbleiben von der Tageseinrichtung (Kur, Urlaub, längerfristige Erkrankung) nach vorheriger Absprache mit dem Gemeindevorstand.
- (3) Ein Zuschuss zum Verpflegungsentgelt kann in wirtschaftlichen Notfällen bei den zuständigen Leistungsträgern beantragt werden.

#### **§ 5 Ummeldungen**

- (1) Neben der Abmeldung eines Kindes zur Betreuung in der Tageseinrichtung ist in jedem Kalenderhalbjahr eine Ummeldung der Betreuungsmodule gebührenfrei.
- (2) Für jede darüber hinaus vorgenommene Ummeldung im Laufe eines Kalenderhalbjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Eine Ummeldung muss bis zum 15. eines Monats bei der Kita-Leitung oder der Gemeinde Ahnatal eingegangen sein und gilt dann zum folgenden Monat, andernfalls erst ab dem übernächsten Monat.

## § 6 Abwicklung der Beiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch weiter zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Feiertage, Ferien, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen. Zum Ausgleich der Schließungszeiten gemäß § 6 Absatz 3 der Benutzungssatzung in den hessischen Sommerferien (sog. „Ferienmonat“) wird für einen Monat kein Kostenbeitrag erhoben. Erstreckt sich der „Ferienmonat“ über zwei Kalendermonate und ein Kind ist im Anschluss von der Betreuung abgemeldet (z.B. Schulkinder), erfolgt bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung eine taggenaue Abrechnung des letzten Betreuungsmonats.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) und der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal.
- (4) In besonderen Krisensituationen kann die Gemeinde bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung auf die Erhebung der Beiträge nach § 2 ganz oder teilweise verzichten, dazu ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.
- (5) Mit der Aufnahme eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass der satzungsgemäße Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt zum 15. eines jeden Monats von ihrem anzugebenden Bankkonto abgebucht werden. Rückbuchungskosten, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (6) Fehlt ein Kind länger als zwei Monate am Stück unentschuldigt oder wird der Kostenbeitrag länger als zwei Monate nicht gezahlt, kann der Gemeindevorstand das Kind von der Betreuung ausschließen.
- (7) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus gelten und ein Betreuungsangebot aufgrund gesetzlicher Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge und / oder des Verpflegungsentgeltes beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

### **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Beiträge sowie Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift, Telefonnummern
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Ahnatal vom 06. Juli 2018 in der Fassung der dritten Änderung vom 19.10.2021 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ahnatal, 23. Juni 2023

Stephan Hänes  
Bürgermeister

